

# Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland

zur Festlegung abgegrenzter Örtlichkeiten in der Gemeinde Wangerooze, an denen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen gem. § 7b Absatz 1 Nds. Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 01. Januar 2022 untersagt ist.

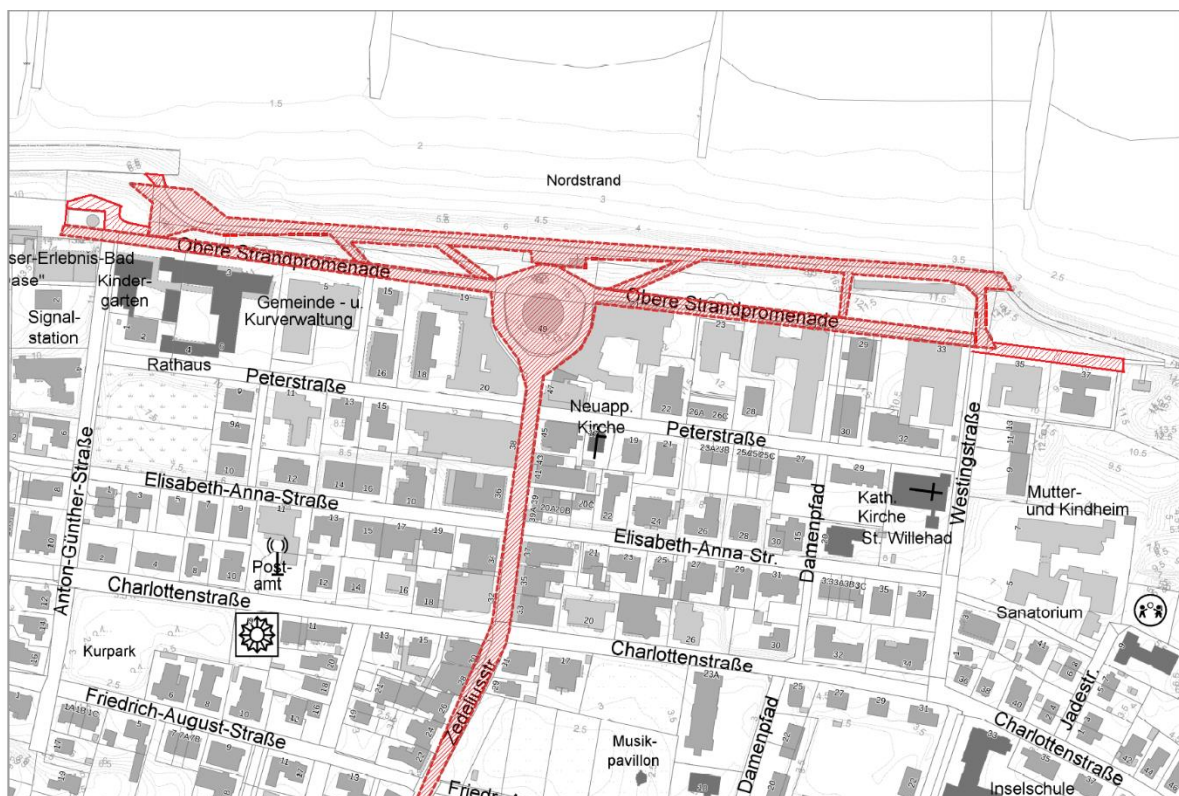
Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 7b Abs. 1 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 („Nds. Corona-Verordnung“; zuletzt geändert am: 20. Dezember 2021) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

## A) Örtlichkeiten für ein Feuerwerksverbot:

Hiermit legt der Landkreis Friesland die betreffenden Örtlichkeiten gem. § 7b Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung fest, an denen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes, sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt ist. In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21 Uhr, bis zum 01. Januar 2022, 07:00 Uhr, ist auch das Mitführen der genannten Gegenstände an den im Folgenden genannten Örtlichkeiten untersagt:

### I.) Gemeinde Wangerooze:

In der Zedeliusstraße von der Ecke Friedrich-August-Straße bis zur Straße Obere Strandpromenade. Öffentlich zugängliche Fläche Untere und Obere Strandpromenade. Die genaue Begrenzung der Örtlichkeiten ergibt sich aus der Karte (rot schraffierte Bereiche).



**II.) Für die Städte Jever, Schortens und Varel, sowie die Gemeinden Bockhorn, Zetel, Wangerland und Sande werden keine Örtlichkeiten für ein Verbot im Sinne dieser Allgemeinverfügung festgelegt.**

**B.) Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung**

Gemäß § 7b Abs. 1 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 („Nds. Corona-Verordnung“; zuletzt geändert am: 20. Dezember 2021) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des § 7b Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Daher hat sich der Landkreises Friesland mit seinen Städten und Gemeinden zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen an Sylvester 2021 abgesprochen und die Örtlichkeiten, an denen ein Abbrennen dieser Gegenstände untersagt ist, festgelegt.

An diesen Örtlichkeiten droht erfahrungsgemäß zum Abbrennen von Sylvester-Feuerwerk ein erhöhtes Personenaufkommen, welches es in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie dieses Jahr zu verhindern gilt. Die Örtlichkeiten in der Gemeinde Wangerooge wurden unter A) dieser Allgemeinverfügung benannt. Hier droht, dass sich dort für ein Feuerwerk größere Menschenansammlungen bilden. Durch das Verbot soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen verhindert werden.

Diese Allgemeinverfügung konkretisiert das Verbot gem. § 7b Corona-Verordnung örtlich und zeitlich und eine Gefährdungsbeurteilung des Landkreises Friesland in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ergab in einer Kreisgemeinde eine Regelungsnotwendigkeit. In den übrigen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet erfolgen keine Einschränkungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

Diese Allgemeinverfügung gilt nur in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 21 Uhr, bis zum 01. Januar 2022, 07:00 Uhr und tritt danach außer Kraft.

Alle sonstigen Bestimmungen, die das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des Abschnitts A) dieser Allgemeinverfügung einschränken oder verbieten, insbesondere die Regelungen zum Schutz des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**Sofortige Vollziehung:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 27.12.2021

Der Landrat  
Sven Ambrosy